

IV ZR 262/63

2433 046

Verkündet
am 14. Oktober 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kibbutzarbeiters Ludwig P [REDACTED] K [REDACTED]
S [REDACTED] Israel,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 7. Oktober 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 13.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
4. April 1963 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt
der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist am [REDACTED] 1894 in Z [REDACTED] (heute Tschechoslowakei) geboren. Er ist Abkömmling deutschsprachiger Juden. Nach Besuch einer ungarischen Grund- und Bürgerschule ging er in eine Handelsschule. Danach war er auf der Deutschen Gerberschule in Freiberg/Sachsen und machte anschließend bis 1914 die Gerberlehre durch, die er mit der Gesellenprüfung in Nienburg/Weser abschloß. Nach dem 1. Weltkrieg, den der Kläger bis 1919 als Soldat erlebte, arbeitete er nach kurzer Zwischentätigkeit bei seinem früheren Lehrherrn in Prag in einer Firma, die eine Vertretung in Gerbereimaschinen deutscher Fabrikation unterhielt. Ab 1924 war er in dieser Handelsbranche selbständig und vertrat dabei mehrere deutsche Firmen; Sitz und Wohnsitz war Prag. 1931 heiratete der Kläger; seine Frau ist geborene Tschechin und nicht Jüdin. Wegen seiner Rasse wurde der Kläger am 1. April 1941 verhaftet und in das Zwangsarbeitslager Kosclupy gebracht, in dem er bis Oktober 1941 bleiben mußte. Anschließend mußte er den Stern tragen. Seine Frau konnte aber vorerst weitere Gewaltmaßnahmen verhindern, bis dann der Kläger im Februar 1945 wieder verhaftet und nach Theresienstadt gebracht wurde, wo er im Mai 1945 befreit wurde. Nach dem Kriege lebte der Kläger mit seiner Frau bis 1955 in Prag. In diesem Jahre wanderten sie nach Israel aus. Sein Sohn, der bereits 1949 dorthin ausgewandert war, bewirkte die Aufnahme seiner Eltern in den Kibbutz.

Der Kläger hat Entschädigungsansprüche wegen Freiheits- und Gesundheitsschadens gestellt. 7.350 DM sind ihm wegen des Freiheitsschadens bewilligt worden.

- 3 -

Er hat sich zur Begründung des Gesundheitsschadens darauf berufen, die Verfolgungsmaßnahmen hätten bei ihm ein Nervenleiden hervorgerufen. Zur Einstufung hat er ausgeführt, er habe in den Jahren vor der Verfolgung monatlich durchschnittlich 10.000 Kcs aus Gewerbetätigkeit an Einkünften erzielt und in Verhältnissen gelebt, die gut und gesichert gewesen seien. Die Einkünfte habe er aus seiner Vertretung, einem eigenen Handel mit alten Gerbermaschinen und der Beteiligung an einer in B [REDACTED] gelegenen Fellölfabrik gewonnen.

Die Landesrentenbehörde hat das Gutachten des Dr. W [REDACTED] in T [REDACTED] eingeholt und auf Grund dieses Gutachtens und der einbezogenen Spezialgutachten nach Anhörung des Gutachterdienstes mit dem Bescheid vom 10. Februar 1961 Entschädigung wegen verfolgungsbedingten Parkinsonismus, Zwölffingerdarmgeschwüre und vegetativer Dystonie bewilligt, bei einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 50 %, einem Hundertsatz vom Dienstehinkommen zu 40 und Einstufung in den gehobenen Dienst.

Gegen diesen Bescheid hat sich der Kläger mit der Klage gewandt, mit der er lediglich Einstufung in den höheren Dienst verlangt. Er hat dargelegt, sein Einkommen habe vor der Verfolgung zwischen 120.000 und 160.000 Kronen, also beträchtlich mehr als 9.300 RM jährlich, dem Mindestsatz für die Einstufung in den höheren Dienst, betragen.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn als Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit



1. eine weitere Kapitalentschädigung von 14.152,36 DM für die Zeit vom 1. Januar 1944 bis zum 31. Oktober 1953,
2. an Rentenrückständen für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 30. November 1961 weitere 21.326 DM,
3. ab 1. Dezember 1961 eine laufende monatliche Rente von 662 DM (anstelle der gewährten Rente von 365 DM) monatlich zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten.

Es hat bezweifelt, daß der Kläger aus eigener Arbeitstätigkeit 9.300 RM erzielt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Entschädigungsanspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat geprüft, ob der Kläger, der mangels Anknüpfung an den Gebietsbereich des § 4 BEG dessen Voraussetzungen nicht erfülle, zu dem Personenkreis gehöre, den nach §§ 150, 160 BEG ein Entschädigungsanspruch zustehe. Diese Frage hat das Berufungsgericht verneint.

Als Vertreibungsfall im Sinne des § 150 BEG i.V.m. § 1 BVFG komme nur der Aussiedlerfall des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG in Betracht. Danach müßte der Kläger das Gebiet der Tschechoslowakei (Vertreibungsgebiet) "als deutscher Volkszugehöriger" verlassen haben. Hierzu müßten Kräfte auf den Kläger eingewirkt haben, die ihn gerade wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis zur Auswanderung veranlaßt hätten. Ein solcher Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum und der Auswanderung des Klägers nach Israel sei aber nicht anzunehmen.

Nötigende Kräfte zur Auswanderung als deutscher Volkstumszugehöriger hätten in Gestalt von wirtschaftlichen, kulturellen oder persönlichen Schwierigkeiten wirken können, die dem Kläger etwa wegen der Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum in der Tschechoslowakei bereitet worden seien. Solche Antriebskräfte zur Auswanderung seien hier aber nicht festzustellen. Der Kläger habe zwar vorgebracht, daß ihm bald nach Kriegsende die Ausweisung aus der Tschechoslowakei bevorstanden habe, daß seine tschechische Ehefrau ihn aber davor habe bewahren können. Es sei aber nicht zu sehen, daß dann in der Folgezeit, insbesondere nach 1950, noch irgendein Druck in der Richtung auf ein Verlassen des Landes auf ihn ausgeübt worden sei. Auch daß ihm wirtschaftliche Schwierigkeiten bereitet worden seien, sei dem Klagevorbringen nicht zu entnehmen.

Hinsichtlich weiterer Schwierigkeiten habe der Kläger nur vorgebracht, es habe besonders im Zusammenhang mit den Ereignissen des Slankyprozesses Widerstand gegen seine Auswanderungsbestrebungen gegeben. Hierbei habe es sich aber um solche antizionistischer Art gehandelt, darauf gerichtet, die Juden in der Tschechoslowakei an diesen Staat zu binden und von der Hinwendung nach Israel abzuhalten; Schwierigkeiten wegen des deutschen Volkstums hätten darin nicht gelegen. Der Einzug des kommunistischen Systems in der Tschechoslowakei sei ebenfalls keine Schwierigkeit wegen des Volkstums, sondern ein allgemeines politisches Ereignis gewesen.

Der Kläger sei auch nicht innerlich wegen seines Volkstums zur Auswanderung gedrängt worden. Die innere Einstellung des Klägers, der das Vertreibungsgebiet erst 10 Jahre nach dem Zusammenbruch verlassen habe, komme, mangels volkstumsmäßiger Schwierigkeiten, in der Art der Auswanderung, nämlich ihrem Ziel und den dort gesuchten Lebensumständen, zum Ausdruck. Die Auswanderung des Klägers nach Israel lasse nicht auf den Willen schließen, seines deutschen Volkstums halber die Tschechoslowakei zu verlassen, um in Israel unter Deutschen zu leben. Wenn unter den Einwanderern nach Israel auch viele deutscher Zunge und deutscher Kultur seien, so gehöre es doch zu den obersten Zielen des Staates Israel, zu einer eigenständigen und eigenartigen israelischen Staatsordnung, Gesellschaftsform und Kulturgemeinschaft zu gelangen. Die Hinwendung nach Israel setze für jedermann die Bereitschaft voraus, sich dem dortigen Einschmelzungsprozeß zu unterziehen und damit in der neuen Lebens-, Sprach- und Kulturgemeinschaft aufzugehen. Auch der Kläger habe den Anschluß an einen Kibbutz, eine für Israel typische Form der Lebens-, Kultur- und Arbeitsgemeinschaft, gesucht. Es spreche mehr dafür als dagegen, daß

der Kläger auf Grund zionistischer Gesinnung zum Verlassen der Tschechoslowakei gekommen sei.

Die §§ 160 ff BEG fänden auf den Kläger keine Anwendung. Er sei vielleicht 1955 "Flüchtling" gewesen, wenn man den latenten Antisemitismus des Ostblocks bedenke, doch habe er diesen Status am 1. Oktober 1953 nicht besessen.

II.

Die Revision rügt die Verletzung der §§ 150, 160 BEG, 1 BVFG i.V.m. §§ 176 Abs. 1 BEG, 139 ZPO.

Das Berufungsgericht habe es verabsäumt, zu untersuchen, ob der Kläger nicht in der Tschechoslowakei nach 1945 als Angehöriger deutschen Volkstums verfolgt worden sei. Bereits 1945 sei ihm als Deutschen von der tschechoslowakischen Behörde ein Ausweisungsbefehl zugestellt worden, dem er lediglich mit Rücksicht auf eine schwere Erkrankung seiner Ehefrau, die jahrelang bettlägerig gewesen sei, nicht habe nachzukommen brauchen. Dieser Ausweisungsbefehl sei niemals aufgehoben worden. Der Kläger und seine Ehefrau hätten unter ständiger polizeilicher Aufsicht gestanden und wiederholt Besuch von Hauswarten, Blockwarten und Staatspolizei gehabt, deren besonderes Interesse der deutschsprachigen Bibliothek des Klägers gegolten habe. Die Versuche des Klägers nach Beendigung des zweiten Weltkrieges, sich wieder als Vertreter deutscher Firmen in der Tschechoslowakei zu betätigen, seien durch die Behörden vereitelt worden. Die Ehefrau des Klägers habe, obwohl von Geburt Tschechin, deutschsprachige Schulen besucht. Als es ihr nach 1950 besser gegangen sei, habe sich der Kläger fortgesetzt um eine Ausreisegenehmigung nach dem deutschsprachigen Ausland und, als er diese nicht erhalten habe, auch nach Israel bemüht. Im April 1955 habe der Kläger

dann völlig unerwartet eine kurzfristige Aufforderung zum Verlassen der Tschechoslowakei erhalten. Ihm und seiner Ehefrau seien lediglich 50 kg Reisegepäck gestattet worden. Fremde Valuten hätten sie nicht mitnehmen dürfen. Deshalb habe der Kläger nur zu seinem Sohn nach Israel gehen können, obwohl er seinen Wohnsitz lieber in Deutschland oder Österreich genommen hätte.

Auch die Ansicht des Oberlandesgerichts, die Auswanderung des Klägers nach Israel ließe nicht auf den Willen schließen, daß der Kläger seines deutschen Volkstums wegen die Tschechoslowakei verlassen habe, um in Israel unter Deutschen zu leben, lasse sich nicht aufrecht erhalten. Da nach 1933 die Judenauswanderung aus Deutschland hauptsächlich nach Israel gerichtet gewesen sei, gäbe es viele Dörfer und Siedlungen, die ausschließlich von deutschsprachigen Juden bewohnt seien. Der Kläger habe daher hoffen können, auch in Israel mit deutschsprachigen Bewohnern leben zu können.

III.

Das Berufungsgericht hat es mit Recht vernimmt, daß der Kläger als "Aussiedler" im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG anzusehen sei.

Nach dieser Vorschrift ist auch Vertriebener, wer als deutscher Volkszugehöriger nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die Tschechoslowakei verlassen hat, es sei denn, daß er erst nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat. Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Aussiedler seine Heimat "als deutscher Volkszugehöriger" verlassen und so die Vertriebeneneigenschaft erworben hat, hat der erkennende Senat in

seiner Entscheidung vom 9. Mai 1962 - IV ZR 13/62 - (LM Nr. 10 zu § 150 BEG 1956 = RzW 1962, 416 Nr. 21; vgl. auch die Urteile vom 28. März 1962 - IV ZR 257/61 -, LM Nr. 23 zu § 4 BEG 1956 = RzW 1962, 398 Nr. 4, vom 2. Oktober 1963 - IV ZR 297/62 -, LM Nr. 20 zu § 1 BVFG = RzW 1964, 34 Nr. 21, und vom 18. Dezember 1963 - IV ZR 78/63 -, nicht veröffentlicht) Stellung genommen. Danach steht der Begriff des Aussiedlers nicht als selbständiger Begriff neben dem des Vertriebenen, sondern wird von letzterem als seinem Oberbegriff umfaßt. Wesentlich für diesen umfassenden Oberbegriff ist, daß der Verfolgte beim Verlassen des Vertreibungsgebiets unter einer irgendwie gearteten, mit seiner Lage als deutscher Volksgesetzgebungsmitglied in Zusammenhang stehenden Nötigung gestanden hat, seine Heimat aufzugeben. Allerdings dürfen an die Feststellung dieses Nötigungstatbestandes keine hohen Anforderungen gestellt werden. Es genügt zum Beispiel, daß der Verfolgte, ohne daß ihm wegen seines Deutschtums noch irgendwelche Schwierigkeiten gemacht worden sind, sich als Deutscher in seiner Umgebung nicht mehr wohl gefühlt hat und wieder unter Deutschen hat leben wollen. Ganz verzichtet werden kann jedoch auf die Verknüpfung zwischen der Zugehörigkeit zum Deutschtum und dem Verlassen der Heimat nicht. Mit den kritischen Stellungnahmen zu dieser Rechtsprechung von Blöcker (RzW 1962, 385 ff; derselbe neuerdings: RzW 1964, 289 ff), auf die die Revision verweist, und von Schüler (RzW 1962, 416, zu Nr. 21) hat der erkennende Senat sich bereits in seinem Urteil vom 2. Oktober 1963 (aaO) auseinandergesetzt. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger nicht wegen seines Deutschtums, sondern auf Grund zionistischer Gesinnung zur Auswanderung aus der Tschechoslowakei gekommen ist. Diese Feststellung beruht auf der Würdigung des Sachverhalts, wie er sich auf Grund der Beweisaufnahme darstellt. Wenn das Berufungsgericht

hierbei die Erwägung anstellt, die innere Einstellung des Klägers (zum Deutschtum) müsse objektiv, d.h. beim Fehlen volkstumsmäßiger Schwierigkeiten zumindest in der Art der Auswanderung, nämlich ihrem Ziel und den dort gemachten Lebensumständen, zum Ausdruck kommen, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. So handelt es sich um eine neue Tatsachenwürdigung, die der Nachprüfung im Revisionsrechtszug entzogen ist, wenn das Berufungsgericht aus dem Umstand, daß der Kläger nach Israel ausgewandert sei, den Schluß zieht, daß der Kläger auf Grund seiner zionistischen Gesinnung aus der Tschechoslowakei ausgewandert sei. Daß in Israel weite Kreise der Bevölkerung deutschsprachig sind, hat das Berufungsgericht nicht übersehen (vgl. Bl. 10 des Berufungsurteils). An diese im Wege der Beweiswürdigung gewonnene und auf tatsächlichem Gebiet liegende Feststellung, die weder gegen Erfahrungssätze noch gegen Denkgesetze oder anerkannte Regeln der Beweiswürdigung verstößt, ist das Revisionsgericht gebunden. Diese Feststellung kann jedenfalls aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

Unter diesen Umständen bedarf es keines Eingehens auf die von dem beklagten Lande in der Revisionserwiderung aufgeworfene Frage, ob anspruchsberechtigt nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG nur solche Verfolgte sein können, die den Status als Vertriebene spätestens bei Inkrafttreten des BEG am 1. Oktober 1953 (§ 241 BEG) erworben hatten.

Auch mit einer verfahrensrechtlichen Rüge der Verletzung der §§ 139 ZPO, 176 Abs. 1 BEG kann die Revision die Aufhebung des Berufungsurteils nicht erreichen.

Die mit der Revision neu vorgetragenen Behauptungen des Klägers darüber, daß er nach 1945 in der Tschechoslowakei als Angehöriger deutschen Volkstums verfolgt worden sei, können von dem Revisionsgericht nicht berücksichtigt werden. Die Revision kann auch nicht rügen, das Berufungsgericht habe den § 139 ZPO dadurch verletzt, daß es den Kläger hierüber nicht befragt habe. Die Revision hat nicht vorgetragen, welche konkreten Fragen das Gericht hätte stellen sollen. § 139 ZPO hat nicht die Bedeutung, daß die Parteien von ihrer Pflicht, ihre Behauptungen genau zu substantiieren und unter Beweis zu stellen, entlastet werden sollen. Die Vorschrift soll nur im Interesse einer gerechten und sachgemäßen Entscheidung Vorsorge treffen, daß nicht ein bloßes Versehen oder Übersehen den Parteien zum Nachteil gereicht. Die Nichtausübung des Fragerechts kann daher einen Revisionsgrund nur dann abgeben, wenn das Berufungsgericht nach dem Verhandlungsergebnis hätte erkennen müssen, daß die Parteien Beweismittel und etwa noch notwendige nähere Behauptungen hätten beibringen können und wollen, daß das Nichtvorbringen daher offenbar auf einem Versehen oder darauf beruht, daß die Partei die Rechtslage erkennbar falsch beurteilt hat (Urteil des Senats vom 28. Februar 1952 - IV ZR 59/51 -, LM Nr. 3 zu § 139 ZPO). So liegen die Dinge beim Kläger aber nicht.

Auch das Vorbringen der Revision, das Berufungsgericht sei unter Verletzung der in § 176 Abs. 1 BEG normierten Amtsermittlungspflicht, insbesondere einer nur unzureichenden Aufklärung des Sachverhalts, zu seiner Schlußfolgerung gekommen, geht fehl. Allerdings sind die Entschädigungsgerichte nach dieser Vorschrift gehalten, alle erforderlichen Feststellungen von Amts wegen zu treffen und alle erforderlichen

Beweise zu erheben. Im Rahmen dieses das gerichtliche Entschädigungsverfahren beherrschenden Amtsermittlungsprinzips bestimmt aber das Gericht, welche Feststellungen notwendig sind, um ihm eine Entscheidung über den ihm unterbreiteten Entschädigungsrechtsstreit zu ermöglichen. Die gesetzlich normierte Amtsermittlungspflicht verlangt nicht eine Ermittlung "ins Blaue" hinein. Sie endet da, wo Ermittlungen und Erhebungen keinen sachlichen Erfolg mehr versprechen. Ist der Sachverhalt, wie er sich aus dem Vortrag des Klägers ergibt, ausgeschöpft, so hat das Gericht seiner Ermittlungspflicht Genüge getan (Urteile des Senats vom 1. Oktober 1958 - IV ZR 125/58 -, insoweit nicht abgedruckt in RzW 1959, 90 Nr. 45, und vom 10. Dezember 1958 - IV ZR 116/58 -, nicht veröffentlicht). Zudem hat der erkennende Senat wiederholt darauf hingewiesen, daß neben der Amtsermittlungspflicht der Entschädigungsorgane die Pflicht der am Verfahren Beteiligten besteht, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, also den Sachverhalt erschöpfend darzustellen und, soweit möglich, die erforderlichen Beweise anzutreten (Urteil des Senats vom 18. Juni 1958 - IV ZR 47/58 -, LM Nr. 6 zu § 176 BEG 1956 = RzW 1958, 373 Nr. 40). Ausweislich der Akten hat das Berufungsgericht sich bemüht, den Sachverhalt im Rahmen des Möglichen aufzuklären. Der Kläger mußte sich bei den besonderen Umständen des von ihm vorgetragenen Schadenstatbestandes von Anfang an darüber im klaren sein, daß eine einwandfreie Feststellung der anspruchsbegründenden Tatsachen mit Rücksicht auf die Länge der inzwischen abgelaufenen Zeit besonders schwierig war.

IV.

Aus diesen Gründen und, da auch eine Verletzung des § 160 BEG nicht ersichtlich ist, ist die Revision des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ancher

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf